

Landkreis Vorpommern-Greifswald

ANFRAGE

der Fraktion Grüne und Tierschutzpartei im Kreistag Vorpommern-Greifswald vom 21.06.2021

Weitere Nachfragen zum Brand der Schweinezuchtanlage in Alt Tellin

und

ANTWORT

der Kreisverwaltung

1. Weshalb wurde der (ABC) CBRN-Wagen nicht am Brandtag eingesetzt, obwohl bekannt war, dass bewohntes Gebiet von gesundheitsschädlichen Rückständen der Rauchwolke betroffen sein könnte?

Es gibt eine amtsbezogene Alarm- und Ausrücke-Ordnung (AAO) für dieses Objekt im Amt Jarmen-Tutow. Im Fall einer Alarmierung werden nach Einschätzung des vor Ort zuständigen Einsatzleiters/der Einsatzleitung entschieden, dass weitere Kräfte und Einsatzmittel nachgefordert werden. Durch den Einsatzleiter/die Einsatzleitung wurde die CBRN-Einheit nicht angefordert.

2. Welche Belastungen mit welchen Rückständen wurden im direkt angrenzenden Acker und im weiteren Umfeld an den darauffolgenden Tagen und Wochen gemessen?

Nachdem der Eigentümer der Ackerfläche über die Probenahme informiert wurde, erfolgte am 06.05.2021 die Beprobung des Bodens an drei Teilflächen. Insgesamt wurden 78 Einzelproben entnommen und diese zu drei Bodenmischproben vereint. Alle Bodenproben wurden einem akkreditierten Labor zur chemischen Analyse übergeben.

Die zu untersuchenden Flächen wurden u. a. im Hinblick auf die Gefährdungssituation für die Bewohner der Ortschaft neu Plötz ausgewählt. In östlicher Richtung befinden sich keine Ansiedlungen in Nähe der Brandstelle. Da durch den Brand nicht auszuschließen war, dass Furane und Dioxine auf angrenzende Ackerflächen gelangt sein könnten, wurden diese Parameter zusätzlich mit in die Untersuchung einbezogen. Es erfolgte auch die Untersuchung der eigentlichen Brandrückstände „PU - Schaumflocken“ um deren Gefährdungspotential zu ermitteln.

Die geologischen Verhältnisse zeigen unter dem Mutterboden geringmächtige Sande über einem mehr als 10 m mächtigen Geschiebemergel, dessen oberer Bereich zu Geschiebelehm verwittert ist.

Bei der Untersuchung wurden zum Schutz der Ackerflächen der Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze betrachtet. Dieser Wirkungspfad ist für das Untersuchungsgebiet von größter Relevanz, da die untersuchte Ackerfläche einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

Auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse können zu einer möglichen brandbedingten Schadstoffbelastung des Ackerbodens unmittelbar nördlich der

abgebrannten Schweinezuchtanlage folgende Aussagen getroffen werden:

Im Bereich der Teilfläche A und im geringem Maße auch auf der Teilfläche B wurden verkohlte PU-Schaumflocken vorgefunden. Von den verkohlten PU-Schaumflocken wurde eine gesonderte Probe entnommen. In dieser wurden geringe PAK - Gehalte ermittelt, die keine weiteren Konsequenzen bezüglich der Nutzung des Bodens zur Folge haben.

In den drei Bodenmischproben wurden keine erhöhten Schwermetallgehalte festgestellt. Die ermittelten Gehalte an den organischen Verbindungen MKW, BTEX, PCB, LHKW liegen in allen 3 Proben unterhalb der entsprechenden Nachweisgrenzen. Dioxine und Furane (PCDD/PCDF) wurden in allen 3 Bodenmischproben in geringen Konzentrationen nachgewiesen, wobei ein Zusammenhang mit dem Brand nicht besteht. Von der direkt hinter der Schweinezuchtanlage befindlichen Fläche, wurde ein erhöhter PAK-Gehalt nachgewiesen, der auf den Brand zurückzuführen ist. Mit zunehmender Entfernung vom Ereignisort nimmt die PAK - Konzentration stark ab. Der in der Probe ATN 1/21 ermittelte Gehalt an der Einzelverbindung Benzo(a)pyren überschreitet nicht den entsprechenden Prüfwert für den Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze auf Ackerbauflächen gemäß Anhang 2 Nr. 2.2 BBodSchV (2020). Der Vorsorgewert gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG für Benzo(a)pyren (0,3 mg/kg TS, Anh.2, Nr. 2.2 BBodSchV) wird jedoch überschritten. Diese Überschreitung ist nicht als gefährlich anzusehen. PAK – Verbindungen (Einzelverbindung - Benzo(a)pyren) sind relativ immobil, da sie nahezu wasserunlöslich und hydrophob sind.

Es besteht keine Gefahr für das Grundwasser und den Boden.

Ein Handlungsbedarf hinsichtlich der Durchführung weiterführender Bodenuntersuchungen besteht aus gutachterlicher Sicht nicht.

3. Ist es den Landwit:innen der benachbarten Äcker erlaubt, die kontaminierte Ernte zu verwenden?

Der Gutachter empfiehlt, um mögliche Schadstoffe auszuschließen, das Getreide nach der Ernte auf PAK untersuchen zu lassen, da durch die Ernte PAK-haltiger Staub aufgewirbelt und auf der Oberfläche des Getreides sich ablagern könnte. Dies betrifft allerdings nur den 50 Meter-Streifen hinter dem Zaun der Schweinezuchtanlage.

*4. Warum wurden die Anwohner*innen am Brandtag und an den darauf folgenden Tagen nicht über Gesundheitsgefahren durch das Brandereignis informiert?*

Durch die Integrierte Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurden Warnungen über das modulare Warnsystem „MoWas“ mit Ansprache der Warn-Apps und Radiostationen veranlasst. Unter anderem wurden die Warn-Apps am 30.03.2021, um 12:23 Uhr aktiviert und um 17:10 Uhr wurde Entwarnung gegeben.

5. Nahm die behördliche Vertretung des Landkreises an sämtlichen Brandschutz-Treffen auf Landesebene teil? Der Landwirtschaftsminister teilte uns entsprechende Versäumnisse mit. Wenn dies stimmt: was waren die Gründe für die Abwesenheit von der Vertretung des Landkreises?

Gemäß § 81 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) haben für den Landkreis sowohl der beauftragte Prüfenieur als auch Mitarbeitende der unteren Bauaufsichtsbehörde baubegleitend und stichprobenartig die Bauüberwachung übernommen. Dies geschah regelmäßig in gemeinsamen Terminen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MSE) als konzentrierende Genehmigungsbehörde und ist in den jeweiligen Prüfberichten

dokumentiert.

Nach Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) fallen die Zuständigkeiten wieder auf die einzelnen Fachbehörden zurück. Eine Brandverhütungsschau oder Brandschutzkontrollen werden durch das StALU MSE nicht durchgeführt.

Die StÄLU führen nach § 52 Absatz 1 und ggf. i.V.m. § 52 Absatz 1b des BImSchG in regelmäßigen Abständen Überwachungen von Tierhaltungsanlagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch. Selbstverständlich können Vertreter der Fachbehörden, deren Belange sich mit den Überwachungsaufgaben des StALU überschneiden, an den Kontrollen teilnehmen.

Hier ist zu berücksichtigen, dass die Sachverhaltsermittlung, Auswertung und ggf. Vollzug notwendiger Maßnahmen i. d. R. durch die jeweils zuständigen Behörden eigenständig durchzuführen sind. Die Konzentrierung aller die Anlage betreffenden behördlichen Belange, wie sie bei der Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG vorgesehen ist, erstreckt sich nicht auf die Überwachung der Anlagen.

Für den fortwährenden Betrieb der Anlage ergibt sich aus § 51 Satz 3 Nummer 23 LBauO MV in Verbindung mit § 29 Absatz 3 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO M-V) die Pflicht der Bauherrenschaft oder der Betreibenden wiederkehrende Prüfungen durch Prüfsachverständige zu veranlassen. Erst wenn festgestellte Mängel nicht in der von ihnen festgelegten Frist beseitigt werden, haben die Prüfsachverständigen unter Vorlage der Prüfungsprotokolle die Bauaufsichtsbehörde über diese Mängel zu unterrichten. Eine Unterrichtung über etwaige Mängel ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen nicht erfolgt. Somit konnte seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde von der Übereinstimmung der technischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgegangen werden.

6. Welche Maßnahmen und behördlichen Zuarbeiten gab es seitens der Kreisverwaltung im Rahmen des Gerichtsprozesses gegen die Anlage in Alt Tel/in? Wurden Belege für den nicht ausreichenden Brandschutz zur Verfügung gestellt? War der Kreisverwaltung bekannt, dass es Widersprüche bezüglich der Unterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der tatsächlich verbauten Materialien in der Anlage gab, wie der Brandschutz-Sachverständige im NDR-Interview anmerkte?

Über laufende Gerichtsverfahren kann keine Auskunft erteilt werden.